

bundestheater.at



An das

Präsidium des Nationalrates
 per E-Mail:
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Bundeskanzleramt, Abteilung III/1
 per E-Mail:
 iii1@bka.gv.at
 peter.alberer@bka.gv.at

8. November 2011

Betrifft: Dienstrechts-Novelle 2011
 Begutachtung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Bundestheater-Holding GmbH nimmt zur oz. Dienstrechts-Novelle 2011 wie folgt Stellung:

Zu Artikel 10 (Änderung des Pensionsgesetzes 1965)

In § 17 Bundestheaterpensionsgesetz wird normiert, dass *sofern dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt, die auf dem Gebiete des Pensionsrechtes für Bundesbeamte und ihrer Hinterbliebenen jeweils geltenden bundesgesetzlichen Vorschriften sinngemäß anzuwenden sind.*

Die Dienstrechts-Novelle 2011 sieht in § 25 Abs 1 Pensionsgesetz nunmehr vor, dass dem Beamten, der Anspruch auf Ruhegenuss hat, ein Kinderzuschuss gemäß § 4 GehG nach dem für die Beamten des Dienststandes geltenden Vorschriften gebührt.

Einzelnen Gruppen von aktiven Bediensteten des Bundestheaterkonzerns gebühren laut den derzeit gültigen Kollektivverträgen weiterhin sonderzahlungswirksame Kinderzulagen.

Bei der Umsetzung des § 17 Bundestheaterpensionsgesetz i.V.m. § 25 Abs 1 Pensionsgesetz würde sich künftig eine unklare Rechtslage ergeben, da nicht mehr eindeutig geregelt ist, ob pensionierten Bundestheaterbediensteten künftig eine Kinderzulage zu den Ruhegenüssen gebührt. Es wird deshalb eine entsprechende positivrechtliche Formulierung im Bundestheaterpensionsgesetz angeregt.

Der Vollständigkeit halber wird darauf hingewiesen, dass in § 18 e Abs 3 Bundestheaterpensionsgesetz der Begriff „Kinderzulage“ erwähnt ist.

Mir den besten Grüßen

Dr. Georg Springer

Geschäftsführer der Bundestheater-Holding GmbH
 Firmenbuch FN 184066 k, Handelsgericht Wien, DVR 1018001

Goethegasse 1, 1010 Wien, Telefon: 51444/1100, Fax: 51444/1109